Wald. Deine Natur.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. · Richard-Müller-Str. 11 67823 Obermoschel

Verbandsgemeinde Diez

z.Hd. Herrn Axel Wilhelm

Louise-Seher-Str. 1

65582 Diez

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
3.1/610-13-950 Herr Axel Wilhelm	21.07.2016	22.08-390/2016	29.08.2016

10. Fortschreibung des FNP der VG Diez, Teilbereich Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wilhelm,

gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB erhalten Sie hiermit die Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Rheinland-Pfalz, als anerkannter Naturschutzverband:

Die SDW empfiehlt der VG Diez, die im Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windkraft für das Abwägungsverfahren hinsichtlich der zugrundeliegenden Windhöffigkeit zu prüfen. Darüberhinaus schlägt die SDW vor, zahlreiche Tabukriterien zu überprüfen und gemäß ihrer Vorschläge und Argumente wie entsprechend lautender Gerichtsurteile anzupassen. Zur Ermöglichung eines gerechten Abwägungsprozesses empfiehlt die SDW, aufgrund der ungünstigen Lage der Vierwochenfrist für die Stellungnahmen und Beteiligungen in der Ferienzeit eine Fristverlängerung zu gewähren.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Die SDW hat gemäß § 2 ihrer Satzung folgende Aufgaben und Ziele:

§ 2
Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) tritt als anerkannter Naturschutzverband für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen umfassenden Natur- und Landschaftsschutz auf nationaler und internationaler Ebene ein. Sie fördert die Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung unserer Biosphäre und zum verantwortungsbewußten Umgang mit den natürlichen Ressourcen:

Insbesondere

- den Schutz, den Erhalt und die Vermehrung des Waldes und die dauerhafte Sicherung aller Waldfunktionen,
- eine nachhaltige Sicherung der Waldökosysteme und der Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
- eine schonende Waldbewirtschaftung unter Beachtung ökologischer Belange,
- den Aufbau und die Entwicklung der Wälder zu gesunden, stabilen, leistungsfähigen und artenreichen Mischbeständen mit standortsgemäßen Baumarten und
- die Beziehung der Menschen zum Wald und zur Natur.

(2) Die Aufgaben der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sind

- die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Waldes und der Landespflege für das Gemeinwohl aufzuklären und die Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich zu machen,
- das Mitwirkungsrecht als anerkannter Naturschutzverband insbesondere im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren wahrzunehmen,
- durch die Förderung von umweltpädagogischen Angeboten zu einem verantwortungsbewußten Umgang mit der Natur beizutragen und

Gemäß Rundschreiben Windenergie kommt den Trägern der Flächennutzungs- und Regionalplanung die Aufgabe zu, die Potentiale der Windenergie im Hinblick auf Energieversorgungssicherung, Klimaschutz, Luftreinhaltung, regionale Wertschöpfung und Bezahlbarkeit der Energiepreise unter Berücksichtigung der naturräumlichen und raumstrukturellen Besonderheiten und touristischer Belange für ihre Kommune bzw. Region umwelt- und raumverträglich zu erschließen.

Das Potential ist mit wenig Wind gering. In der Begründung selbst wird auf Seite 36 festgestellt, dass das als hohe Windhöffigkeit anerkannte Kriterium von 6 m/s auf 100 m nur von wenig Fläche erfüllt wird.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Nach Begründung Seite 36 sei „Rentabilität der Anlage... Entscheidung des Betreibers“. Zwar liegt es im Ermessen des Betreibers, ob er in eine Windenergieanlage investiert, die ihm voraussichtlich keine oder kaum Rendite beschert – jedoch liegt eine Anlage, die mangels Wind zu wenig Strom produziert, nicht im öffentlichen Interesse, woraus folglich auch kein Privileg abgeleitet werden kann. Im öffentlichen Interesse liegt es, mit Wahl besonders windhöffiger Standorte den Platzbedarf für die Stromerzeugung ressourcensparend möglichst gering zu halten.

Erläuterungen:

Nach § 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn u.a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die **ausreichende Erschließung gesichert** ist. Zur Erschließung lautet die Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB, § 2a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB (im folgenden „Begründung“ genannt) auf Seite 21 (2.3.2): „Ob eine Fläche unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll an das erforderliche Stromleitungsnetz angeschlossen werden kann bzw. über tragfähige und ausreichend ausgebaute Wege erreichbar ist (...) wurde nicht detailliert ermittelt. Unter 3.3.11 wird in der Begründung angegeben, dass Anbindungsmöglichkeiten und Erschließung nicht pauschal zum Ausschluss von Windenergieanlagen führen, sie sind aber ein notwendiges Kriterium zur Feststellung eines Privilegs für die Bebauung im Außenbereich. Insofern hier durch Flächenbedarf für die Erschließung ebenfalls öffentliche Belange betroffen sein können, empfiehlt die SDW eine Vorprüfung der VG in diesem Punkt, die bei der Abwägung des Planvorhabens Berücksichtigung finden sollte. Dabei kommt gemäß Rundschreiben Windenergie den Trägern der Flächennutzungs- und Regionalplanung auch die Aufgabe zu, die Bezahlbarkeit der Energiepreise zu beachten.

Da das zu erschließende Gebiet nach nahezu allen Seiten von Schutzgebieten umgeben ist und laut Aussage der Umweltverträglichkeitsstudie (Dr. Kübler) S. 75 darin nach umfangreicher räumlicher Alternativenprüfung bereits deutliche Planungsengstellen erkannt werden, dergestalt dass „...weitere Standortalternativen zum vorliegend beantragten Vorhaben demnach nicht bestehen“ , steht zu befürchten, dass auch kein Spielraum für etwaige Anpassungen hinsichtlich einer notwendigen Erschließung vorhanden ist. Selbst wenn die Erschließung im Sinne des Netzanschlusses zur Stromeinspeisung nicht Gegenstand des FNP ist, so ist eine detaillierte Vorinformation über den Netzanschluss als Stromabnehmer für den Kraftwerkseigenbedarf, ob (und wie) dieser zustande kommen kann, offenbar unter baurechtlichen Aspekten notwendige Voraussetzung dafür, das Vorhaben als privilegiert und damit zulässig zu erklären.

Nach derzeitigem Planungsstand ist es erforderlich, Industrieanlagen über das Gebiet von Wasserschutzzonen anzufahren. Selbst wenn durch besondere Sorgfalt beim Bau und Betrieb der Anlagen (Unfälle ausgenommen!) die Kontamination mit umweltbelastenden Stoffen verringert (aber nicht ausgeschlossen) werden kann, sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt aufgrund Versiegelung und Verdichtung zu erwarten. Diese kaum kalkulierbare Belastung und Gefährdung der Trinkwasserversorgung einer großen Region sollte beim Abwägeprozess aufgrund der lokalen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Besonderheit (viel Trinkwasser- wenig Wind) als vorherrschender öffentlicher Belang auch vorrangig gewertschätzt werden.

Denn die für die Konzentrationsflächen zugrunde gelegte Windhöffigkeit von **5,7 m/s auf 140 m über Grund** erfüllt nicht die Kriterien der „hohen Windhöffigkeit“ und genießt damit nicht Vorrang über andere Belange der Öffentlichkeit. Hier empfiehlt die SDW die Gebietsausweisung ggf. dergestalt zu ändern, dass ausschließlich Areale im hohen Windhöffigkeitsbereich ausgewiesen werden, um den berechtigten Interessenskonflikt mit anderen Schutzgütern zu vermeiden. Allerdings wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, die Ausweisung derartiger Flächen in der VG Diez auf Grund der überwiegend fragwürdigen Windhöffigkeit grundsätzlich infragezustellen, weil gerade dieser Punkt bei den im Rundschreiben Windenergie (28.5.2013) genannten Auswahlkriterien an erster Stelle steht (S.4, Punkt 2.2.) und ebenfalls hier als Ziel der Maßnahme genannt ist, Energiekosten zu senken.

Zur Klärung der angemessenen Windhöffigkeit wird der Windatlas (Windatlas Rheinland-Pfalz, Juli 2013 S. 20) herangezogen: „Vorrangig für die Auswahl der Flächen für die Windenergienutzung ist **hohes Windpotential von 5,8 bis 6,0 m/s bei 100 m über Grund**.“ ... „Die verbundenen Mehrkosten, die sich aus der höheren Nabenhöhe ergeben, müssen zumindest durch einen höheren Ertrag kompensiert werden, um diese Maßnahme wirtschaftlich darstellen zu können.“ Da die vorgesehenen Standorte bis auf den Großteil der Erneuerungsanlagen bei Eppenrod ausschließlich innerhalb von Wald geplant sind, kommt hier erschwerend hinzu: „Grundsätzlich kann für Waldgebiete angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt als in dem Modell angenommen. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30m davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit um ca. **0,2 – 0,3 m/s niedriger** ausfällt.“ (Windatlas Rheinland-Pfalz, Juli 2013 S. 26).

Abschätzung weicher und harter Tabuzonen :

Nach „Steuerung der Windenergie im Außenbereich“ Seite 6 unten sollen „die Beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und andere Beteiligte dazu angehalten werden, in ihren Stellungnahmen und Vorschlägen harte von weichen Tabuzonen zu unterscheiden und dabei beispielsweise auch deutlich zu machen, was sie in der Abwägung besonders berücksichtigt wissen wollen.“

Nach OVG NRW (http://www.energiedialog.nrw.de/urteil-des-oberverwaltungsgerichts-nordrhein-westfalen-zu-harten-und-weichen-tabuzonen/ abgerufen am 21.8.2016) sind „harte Tabuzonen solche Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin und dauerhaft ungeeignet sind.“ Eben dieses Gericht nennt als harte Tabuzonen u.a. Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit, zusammenhängende Waldflächen und gesetzlich geschützte Biotope (§32 BNatschG). Je nach Planung können Natura-2000 Gebiete (FFH) Gebiete

und Europäische Vogelschutzgebiete als harte Tabuzonen gewertet werden. Daneben wird erklärt, dass Abstandsflächen zu diesen Schutzgebieten als weiche Tabuzonen formuliert werden können, nicht jedoch – wie in der vorliegenden Begründung dargelegt - die Schutzgebiete selbst. Nach „Steuerung der Windenergie im Außenbereich“ S. 2 sind weiche Tabuzonen Zonen, in denen nach Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen von vorneherein ausgeschlossen sind. Damit können demnach nicht Flächen gemeint sein, die von Behörden (nach diversen Gutachten) ausnahmsweise genehmigt werden könn(t)en.

Die SDW folgt dieser Aufforderung des Vorschlags für weiche und harte Tabukriterien und empfiehlt die in der Begründung zumeist zugrundegelegten weichen Tabuzonen wie unten gezeigt in harte Tabuzonen zu wandeln, um einen sich an den natürlichen Voraussetzungen der Region orientierenden, gerechten Abwägungsvorgang zu unterstützen.

Denn - wie in der Begründung (S. 9) dargelegt – leisten die Regionen des Landes **entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen** einen anteiligen Beitrag zur Stromerzeugung. Dieser Beitrag kann regional unterschiedlich sein. Nach **Z 163** sind Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen und Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Darunter versteht die Landesplanung Gebiete mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von **mindestens 5,8 m/s in 100 m über Grund**, in der LEP IV-Teilfortschreibung wird gemäß Begründung S. 33 „eine wirtschaftliche Energienutzung bei einem Wert von ca. 5,8 -6,0 m/s in 100 m Höhe angesetzt“. „ Die aktuelle Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, Kapitel 5.2.1. Erneuerbare Energien, definiert die für die Regional- und Bauleitplanung **verbindlichen Rahmenbedingungen** zur Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (LEP IV). Zusätzlich werden diese Vorgaben im gemeinsamen Rundschreiben Windenergie des Wirtschafts-, Umwelt-, Innen- und des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz konkretisiert. Diese Dokumente sollen die Genehmigungsverfahren von WEA im Land vereinheitlichen. Im LEP IV werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung definiert und die Windenergie betreffend folgende **Vorgaben** gemacht: „Vorrangig für die Auswahl der Flächen für die Windenergienutzung ist **hohes Windpotential von 5,8 bis 6,0 m/s bei 100 m über Grund**.“ (aus: Windatlas RP) . Eine Ausweisung ist nach **Z 163** auf Gebiete beschränkt, für die dieser Richtwert zutrifft. Das bedeutet, dass für Gebiete mit geringerer Windhöffigkeit weder eine Ausweisungsverpflichtung besteht, noch dass für diese ein „Vorrang“ vor anderen Belangen abgeleitet werden kann.

Da die fraglichen Flächen der Verbandsgemeinde Diez nicht im Taunus liegen und insbesondere für das maßgebliche Areal Teilraum Westerwald (Windatlas Rheinland-Pfalz S. 28) die Angabe gemacht wird: „ Insgesamt werden die Validierungs-WEA durch das Modell sehr gut getroffen. Lediglich im südlichen Bereich des Teilraumes, im Taunus, kommt es zu Überschätzungen durch das Modell“, sieht die SDW entgegen den Ausführungen in der Begründung S. 35 keine Notwendigkeit, für die Planung Gebiete mit einer Windhöffigkeit von 5,7 m/s in einer Höhe von 140 m über Grund festzulegen. Dieses Vorgehen hält die SDW insbesondere deswegen nicht für notwendig, da es im

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Planungsraum durchaus – etwa mit den Mitteln des Windatlas 2013 - möglich ist, genügend große Flächen mit den Vorgaben mindestens 5,8 m/s auf 100 m über Grund auszuwählen.

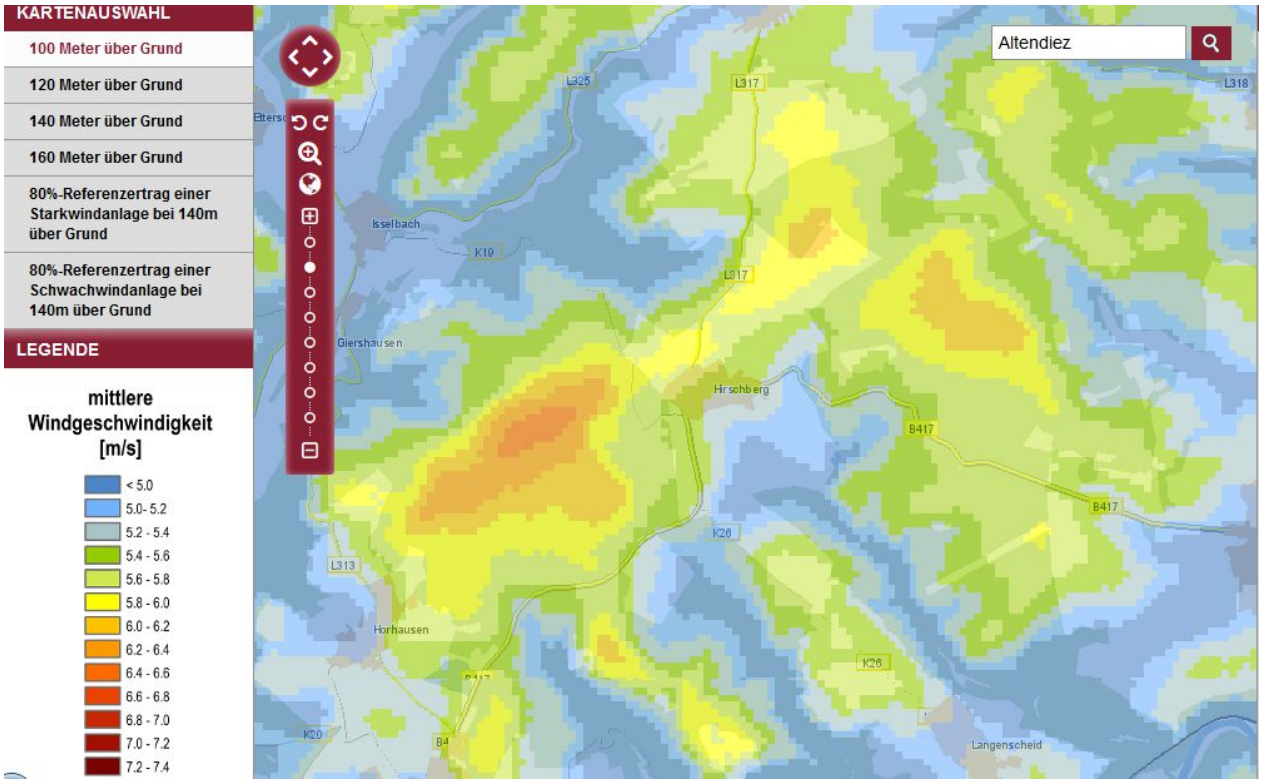

Abb. 2: aus http://www.windatlas.rlp.de/windatlas, abgerufen am 22.08.2016

Da für die in der Begründung dargestellten Konzentrationsflächen ein Richtwert von 5,7 m/s auf 140m (also eine insgesamt niedrigere Windgeschwindigkeit in weit größerer Höhe über Grund) maßgeblich ist, der nicht den vorgenannten Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Energiewende entspricht, kann daraus aus Sicht der SDW nicht für die resultierenden Flächen im Nutzungsplan der für das Bauen im Außenbereich erforderliche Vorrang aufgrund „hoher Windhöffigkeit“ abgeleitet und gewährt werden. Das Problem mangelnder Windhöffigkeit mit dem Bau höherer Anlagen zu lösen, führt aufgrund der regionaltypischen Begebenheiten (hier insbesondere Historische Kulturlandschaft) zu unnötigen, weiträumigen Konflikten und Belastung anderer wertschöpfender, öffentlichen Belange an diesem Standort. Das Anliegen „Windkraft“ genießt aufgrund der untergeordneten Ressource Wind für diesen Standort keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen wie Naturschutz, Erholung, etc. Alternativstandorte mit geringerem Konfliktpotential bei höherer Windhöffigkeit sind vorhanden, wenn aufgrund widerstreitender Belange nicht in der VG Diez, dann zumindest im Großraum Rheinland-Pfalz:

„Es gibt keine Notwendigkeit, Schutzgebiete und artenschutzrechtliche Problemflächen für den Ausbau der WE zu nutzen, da genügend andere Standorte zur Verfügung stehen, um die Ausbauziele zu erreichen...“. (Bernhard Gillich, Planerische Lösungen für den naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung, 9. Mainzer Arbeitstage 28.02.2013)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Die SDW empfiehlt deswegen , folgende der derzeit im geplanten Konzentrationsraum für die Windkraft vorgesehenen Flächen als **harte Tabukriterien** einzureihen und die resultierenden Flächen aus den für die Windkraft vorgesehenen Konzentrationszonen herauszunehmen, da zum einen die Entscheidung über eine Bebauungsfähigkeit dieser Areale (nach „Steuerung der Windenergie im Außenbereich“) nicht im Willen der Gemeinde sondern der Fachbehörden liegt und/oder darüberhinaus aufgrund Wichtung der im Verfahren zugrunde gelegten geringen Windhöffigkeit gegenüber der Windkraft Vorrang genießen. Nach gleicher Literatur „kommt es nicht darauf an, ob die fachgesetzlichen Regelungen, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, zu deren Gunsten durch die zuständigen Stellen geändert werden könnten.“

- **Alte Laubhholzbestände** (G 163 c)

  Diese finden sich - auch bruchstückhaft -, teilweise nach BAT-Konzept ausgewiesen in der Konzentrationszone.

- Die **Historische Kulturlandschaften Lahntal zuzüglich der von der GDKE empfohlenen 5 km Pufferzone** . Die in der Landschaftsbildanalyse getroffene Aussage (S. 127) – „für das Kloster Arnstein, Schaumburg und das Diezer Grafenschloß werden sich insbesondere durch Konzentrationsfläche 4 erhebliche Beeinträchtigungen ergeben“, impliziert klar, dass es auch nach Herausnahme dieses Gebietes noch erhebliche Beeinträchtigung durch die verbleibenden Anlagen geben wird. Für den das Lahntal Erlebenden ergibt sich (Beispiel Standort 02) über den Lahnhöhenweg ein extrem stark beeinträchtigtes Panorama. Auch die Bewohner und Besucher der Katzenellenbogener Hochfläche (u.a. die Kirche von Schönborn), von Bremberg, Gutenacker, Steinsberg, Seelbach, in dieser Landschaftsbildanalyse wenig berücksichtigt, werden erhebliche Sichtbeeinträchtigungen auf das Lahntal haben. Derartige Sichtbeeinträchtigung für Besucher der um das Lahntal liegenden Höhendörfer verringern deren Potential für den Lahntaltourismus und können sich auch nachteilig auf das Heimatempfinden der Bewohner auswirken. Dass eine von der GDKE empfohlene 5 km-Pufferzone von WEA freigehalten werden sollte, wird nach Einschätzung der SDW auch nach den Ergebnissen der Landschaftsbildanalyse offensichtlich, wenn weitere touristisch genutzte Beobachtungsstandorte hinzugezogen werden und/oder die angefertigten Aufnahmen mit einer die (oder seine) Landschaft liebenden, höheren Sensibilität, wie sie nicht nur Landschaftstouristen eigen ist, betrachtet werden. Dabei sollten mögliche „Vorbelastungen“ nicht als Eintrittspforte gesehen werden, weitere Beeinträchtigungen zu fördern, sondern - im Gegenteil - die verbleibenden Sichtachsen auf das Kulturgut umso mehr geschützt werden.

- Das **FFH-Gebiet Lahnhänge** ; „Es dürfte nicht zu beanstanden sein, wenn die planende Gemeinde (...) FFH-Gebiete als harte Tabuzone behandelt (OVG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2011- OVG 2 A 2.09 aus: Steuerung der Windenergie im Außenbereich, S. 10. Sowie nach S. 17 a.a. O: Aufgrund der nicht den Anforderungen gemäß Landesplanung genügenden

Windhöffigkeit und des daraus kaum ableitbaren am vorgesehenen Standort konkret erzielbaren bedeutsamen Stromertrages, kann kein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses angenommen werden. Hinsichtlich der Fledermäuse und betroffenen Vogelarten schließt sich die SDW der Stellungnahme des NABU an. Wie im Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse zu lesen, sind im Untersuchungsraum sechs Arten (darunter laktierende Weibchen des Großen Mausohrs) festgestellt worden, die beim Betrieb von WEA einem Kollisionsrisiko ausgesetzt sind (S. 91) oder durch Quartierverluste beeinträchtigt werden. S. 82 f.: Es „kann eine Beeinträchtigung dieser Tiergruppe nicht gänzlich ausgeschlossen werden." (...) Störung durch Lärm, Erschütterungen und temporäre Flächeninanspruchnahme können sich dauerhaft auswirken. Einzelne Tiere können bei der Rodung in Altholzbeständen mit Höhlenbäumen getötet werden. Es können Jungtiere durch den Verlust essentieller Nahrungshabitate kleinräumig jagender Arten sterben. Durch Licht und Lärm kann Meidungsverhalten der Tiere zu einem Verlust eines Nahrungsraums führen. Die Fledermäuse können Barotraumen erleiden oder direkt mit Rotorblättern kollidieren, wenn sie durch Insekten an die Anlagen gelockt werden, die dort selbst durch Licht oder Wärmeabstrahlung angezogen werden. Umgestaltung von unbefestigten Wegen zu Schotterwegen verändern nach Gutachten das Mikroklima, reduziert damit die Insektenzahl und die Jagdaktivität, was sich auch auf den Jagderfolg der Tiere und damit die Fitness auswirken kann. Bei Standorten im Wald sind gemäß dieses Gutachtens höhere Schlagopferzahlen zu erwarten. Insbesondere ziehende Arten wie der Große Abendsegler, der als FFH-Art auch im Gebiet nachgewiesen ist, kann auf seiner Wanderung ins Winterquartier betroffen sein, da er baumhöhlenreiche Wälder aufsucht und sich dort sogar paart. Er ist (S. 91) mit einer Stetigkeit von 24 im Untersuchungsgebiet in erhöhtem Maße einem betriebsbedingten Kollisionsrisiko ausgesetzt, was sich gerade durch den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Baumhöhlenreichtum und damit einer hohen Wahrscheinlichkeit einer Aufsuche des Waldstückes zur Paarungszeit besonders nachteilig auf die Entwicklung dieser Art auswirken kann. Gleiches gilt für Zwergfledermaus und Bartfledermaus. Ein Gondelmonitoring – zudem begrenzt auf nur wenige Anlagen - das mit einem Abschaltmechanismus eine Tötung von (fast!) zwei Fledermäusen pro Jahr in Kauf nimmt, ist nach Gutachten S. 92 bisher **noch nicht vollständig praxistauglich**. Aufgrund dieser Angaben schätzt die SDW die Vermeidungsmaßnahmen als ungeeignet ein, die Gefährdung der Fledermausarten durch Bau und Betrieb der Anlagen zu verhindern und empfiehlt auch daher, auf die Ausweisung des FFH-Gebietes für die Windkraft zu verzichten.

Aufgrund der Aspekte nach dem Fledermausgutachten sollte eine Entfernung jeglicher Baumhöhlen entlang des Zugkorridors nicht nur im FFH-Gebiet vermieden werden, um den Fortbestand der Fledermausarten nicht zu gefährden. Über die zeitweise Nutzung der vorhandenen Baumhöhlen durch diese Tiere gibt es kaum genügend Hinweise. So gibt es keine Untersuchungen darüber, ob diese tatsächlich von Fledermäusen angenommen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

werden, ob sie bereits belegt sind und/oder wie ihre Auslastung in Stoßzeiten (etwa während des Fledermauszuges) ist. Vergleiche hierzu auch BAT-Konzept: „Obligatorische Biotopbäume sind auf jeden Fall zu erhalten. Sie dürfen nicht gefällt werden.“ Zum einen dienen sie nicht nur schützenswerten Fledermäusen sondern einer Fülle schützenswerter Totholz- und Höhlenbewohner, zum anderen wird bei der Aussage hinreichender Alternativen im Raum vergessen, dass bei der Suche nach Quartieren auch die Qualität, Art und der Standort der Bäume eine Rolle spielt und deswegen nicht jeder vom Menschen entdeckte Höhlenbaum tatsächlich eine Alternative zu einem beliebig entnommen darstellen muss, gleiches gilt für Fledermauskästen. Zu deren Pflege und Nutzen schließt sich die SDW im Übrigen den Ausführungen von Willi Bauschweis in seiner Stellungnahme der Kreisjägergruppe an.

Ein Hirschkäferweibchen wurde gemäß Gutachten in 200 Meter Abstand zum FFH-Gebiet gefunden. Da die Larven unterirdisch leben, erwachsene Tiere nur kurze Zeit auftauchen, sich außerdem tagsüber verstecken und überwiegend nachts aktiv sind, sind Funde durch den Menschen eher selten. Telemetrische Untersuchungen zur Ausbreitung haben bei Weibchen 1000 Kilometer, bei Männchen 3000 Kilometer ergeben (www.hirschkaefer-suche.de). Aufgrund des Weibchenfundes in der Nähe von Hambach und des FFH-Gebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die eigentliche Brutstätte im Planungsraum liegt. Wie außerdem Fundmeldungen aus dem Internet ergeben, sind in der Verbandsgemeinde weitere Tiere angetroffen worden.

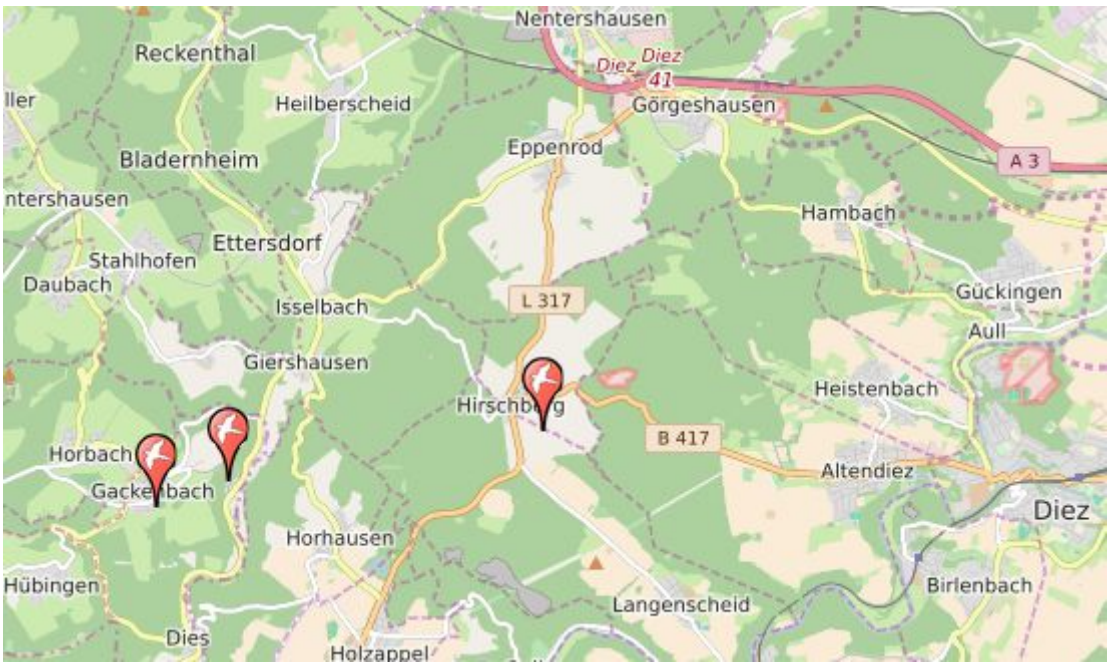

Abb. 3: Hirschkäferfunde aus www.artenfinder-rlp.de (abgerufen am 28.08.2016)

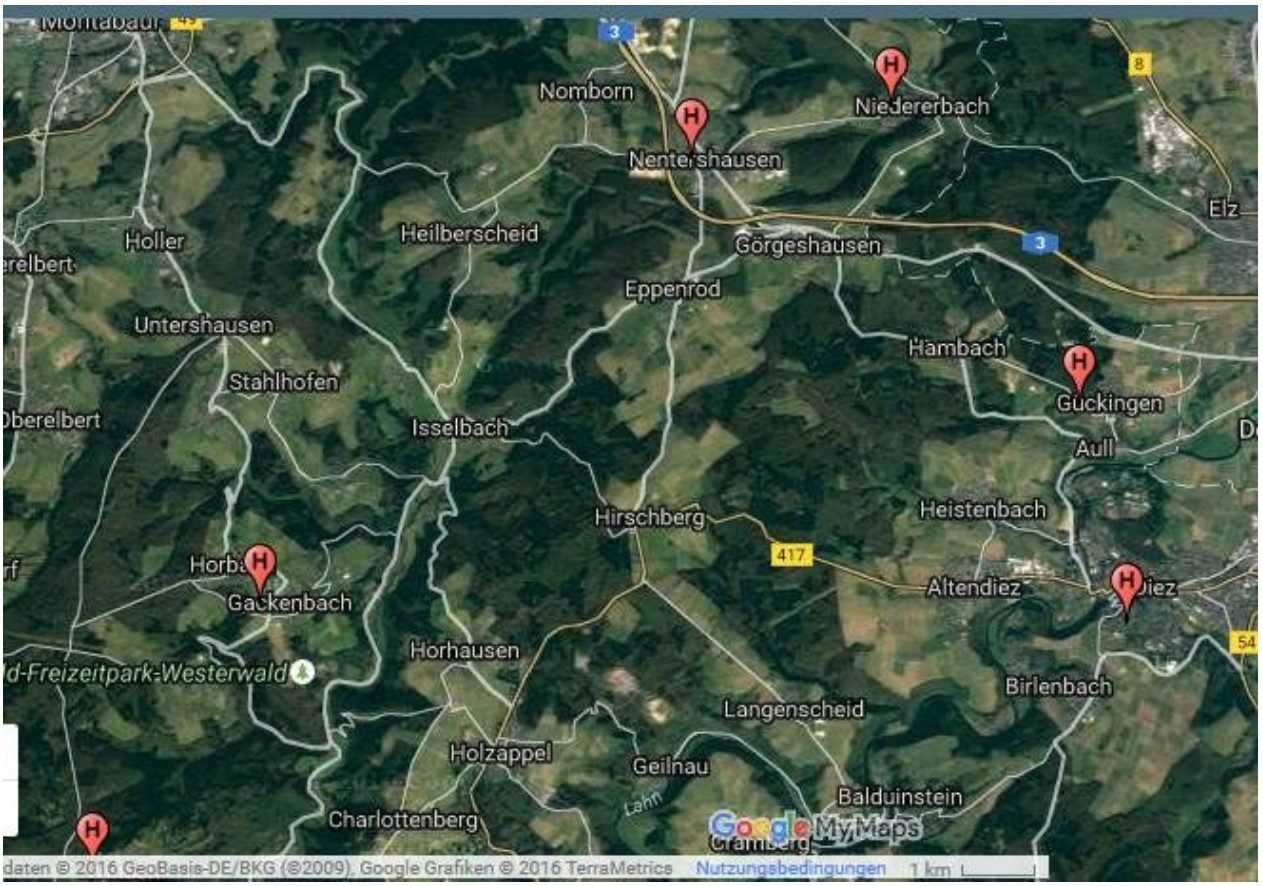

Abb. 4: Hirschkäferfundorte aus www.hirschkaefer-suche.de (abgerufen am 28.08.2016)

Laut Artenfinder stammen zwei Funde aus dem Jahr 2012 (Gackenbach und Hirschberg) und einer aus der Nähe von Gackenbach von 2011. Der Fundort in Diez aus der Karte in Abb. 4 stammt aus dem Jahr 2016. Beiden Karten kann entnommen werden, dass der Hirschkäfer um den Untersuchungsraum verbreitet aufgefunden wird. Legt man die durch Flug mögliche Reichweite der Tiere zu Grunde, sind Aufenthalt und Brutstätten im FFH-Gebiet anzunehmen. Das FFH-Gebiet Lahnhänge stellt für diese Art einen wichtigen Zufluchtsort dar. Gutachten S. 63: Der hiesige Bestand eines Eichenbuchenwaldes in Verbindung mit dem Waldrand westlich von Hambach kann geeignete Habitatbedingungen für eine Hirschkäferpopulation darstellen.“ Gleiches gilt für alle liegenden Totholzvorkommen sowie Stubben im Planungsraum. Die Generationsfolge der Käfer ist mit fünf bis acht Jahren sehr lang und das Auftreten von adulten Tieren unterliegt jährlichen Schwankungen. Das Gutachten wird den Besonderheiten der Art nicht gerecht, wenn es sich auf die Vor-Ort-Beobachtungen eines einzigen Jahres stützt. Dennoch ist der Fund des Käferweibchens 2014 gelungen. Eine vermutliche Brutstätte in der Nähe des Fundes kann zu einer Populationsgefährdung führen, wenn hier auch das Überfahren der Tiere für möglich gehalten wird. Allerdings ist hier nicht korrekt dargestellt, dass es sich dabei allenfalls um

bauzeitliche Verluste handeln kann, weil die Anlagen nicht nur während der Bauzeit angefahren werden. Gerade der Verlust eines weiblichen Tieres wirkt sich sehr nachteilig auf die Population aus. Wie im Gutachten beschrieben, suchen sie sonnig-warme, möglichst offen Standorte aus – beim Anlegen der Zuwegungen werden derartige Strukturen geschaffen und zugleich das Risiko, dass Käfer dort überfahren oder von Fressfeinden entdeckt werden. Beim Bau der Anlagen sind aufgrund der damit verbundenen Erdarbeiten Verluste ganzer Brutstätten möglich.

Die SDW hält das Gutachten im Hinblick auf die Untersuchung der Hirschkäfer für nicht ausreichend. Das Fazit, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art durch den Bau der Anlagen ausgeschlossen werden, wird aufgrund der unzureichenden Untersuchungen zu dieser Art angezweifelt.

Einige Wirtschaftswege, die im Zuge der Bebauung verbreitert werden sollen, weisen – wie auch im Gutachten erwähnt - die für die Spanische Flagge (im FFH-Gebiet Lahnhänge geschützte Art) typischen Nahrungspflanzen wie Brombeere, Himbeere, Wasserdost, Weiße Taubnessel, Fuchsgreiskraut oder Wasserdost auf. Eine Verringerung des Lebensraumes und ggf. Vernichtung der Eigelege während des Ausbaus sind eine mögliche Folge. Da die Tiere nicht reviertreu sind und sich ihre Anzahl von Jahr zu Jahr sehr unterscheidet, kann nach dem kurzen Beobachtungszeitraum aus dem Nichtauffinden der Art wie im Beispiel des Hirschkäfers nicht geschlossen werden, dass sie im Untersuchungsraum nicht vorkommt.

Der Erhaltungszustand des FFH-Gebietes wird ungünstig durch Bau und Betrieb der Anlagen beeinflusst, weil dadurch der für die maßgeblichen FFH-Arten traditionell genutzte Bestand der Flächen verringert wird, notwendige Strukturen und spezifische Funktionen (unter anderem natürlicher Baumhöhlenbestand, liegende Totholzbestände, Stubben, regionaltypische Saumvegetation) reduziert werden und der Erhaltungszustand einiger Fledermausarten, des Hirschkäfers und der Spanischen Flagge im vorliegenden Planungsgebiet nicht ausreichend sicher gewährleistet werden kann.

- Der **Naturpark Nassau** (darin das Verändern der Bodengestalt, Verlegen von Leitungen, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau und das Roden von Wald) als Erholungsraum. Dazu VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 15.02.2002, 4 G 4722/01(3):

  „Bei der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht ein Spielraum, um Prioritäten zu Gunsten der Windenergie zu setzen, indem bei potentiellen Standorten in Erholungsgebieten nach dem konkreten Stellenwert der Erholungsfunktion an den jeweiligen Orten differenziert wird.“ Wie an der Vielzahl der ausgewiesenen regionalen und überregionalen Wanderwege rund um den Besuchermagnet Herthasee und das kulturhistorisch besonders wertvolle Lahntal zu erkennen, findet im vorliegenden Untersuchungsgebiet traditionell eine Nutzung als Erholungslandschaft statt. Daran orientiert

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

haben sich nicht nur die Betreiber von Gasthöfen, Gaststätten, Hotels, Campingplätzen und dergleichen für kurzzeitige Besucher, sondern auch Arbeitnehmer mit Familien, die ihre Wohnstätten innerhalb des Naturparks aufgrund seiner besonderen Erholungsfunktion in alten Ortskernen oder Neubaugebieten gesucht oder errichtet haben und als Pendler für das Leben und Wohnen in dieser Erholungslandschaft weite Strecken und Zeitaufwand auf dem Weg zu ihrer Arbeit zurückzulegen. Eine Umwandlung des Naturparks in eine Industrielandschaft wird diese Erholungsfunktion je nach Sensibilität der Besucher /Bewohner einschränken bis vernichten. Zahlreiche Bemühungen zum Ausbau verschiedener Qualitäts- und Themenwanderwege (Beispiel Lahnhöhenweg, Halfterweg, Lubentiusweg, Kirchweg), die ganz besonders das Landschaftserlebnis mit kulturhistorischen Elementen herausstellen wollen, werden auf weiten Strecken zunichte gemacht. Wer auf derartigen Wegen unterwegs ist, will sich ungestört in die Vergangenheit versetzen können – das kann kaum gelingen, wenn er in jeder Höhenlage, die ihm den Blick in die Weite öffnet, von Industrieanlegen umgeben ist. Windhöffige Alternativstandorte sind vorhanden.

- **Regionale Grünzüge** (hiermit empfiehlt die SDW gleichfalls, der Zielabweichung im Regionalen Raumordnungsplan aus 2006 Z 1 in Kapitel 4.1. nicht zuzustimmen und daran festzuhalten, neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlungen und große Einzelvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge als nicht zulässig zu erklären und davon nur dem Tourismus dienende Einzelvorhaben auszunehmen. Sicher wurde diese Regelung, die Grünzüge für derartige Vorhaben freizuhalten, aus guten Gründen eingeführt. Die SDW empfiehlt, die Gründe hierfür nachzulesen und dann abzuwägen, ob die an diesem Standort erzielbare Energieausbeute verglichen mit der Ausbeute an ertragreichen windhöffigen Standorten ein größeres öffentliches Interesse haben kann.

- **Zusammenhängende Waldflächen** („weil sie wegen ihrer vielfältigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen in der Regel zu erhalten seien“,OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2 D 46/12.NE und VGH Kassel, Urteil vom 17. März 2011 – 4 C 883/10.N). Wie der Tranchotkarte von 1819 zu entnehmen ist, handelt es sich bei den betroffenen Wäldern um sehr traditionelle, alte Waldstandorte. Das bedeutet nicht nur eine sehr lange Generationsfolge der hier angepassten Tier- und Pflanzenwelt und eine große historische Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Wald, sondern eröffnet auch die Möglichkeit einer Vielzahl überlieferter, teils noch unentdeckter Bodendenkmäler (siehe dazu unten).

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

- 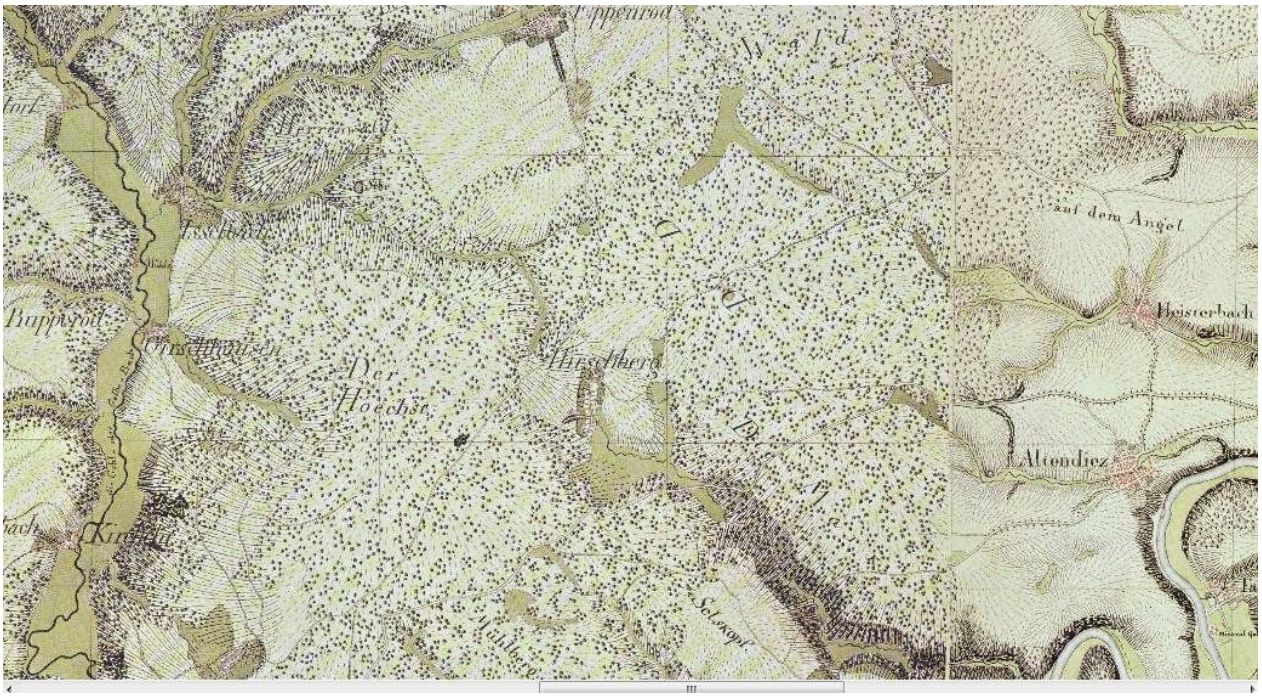

Abb. 5: Tranchot Karte (1819) aus Landschaft im Wandel, Blatt 5613 Schaumburg, LVermGeo RLP

- **Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes**, Erholungsraum, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften (hiermit empfiehlt die SDW auch gleichfalls, Kapitel 4.2.7 G1 des gültigen PROP 2006 im neuen Entwurf weiterzuführen und die Belange des Landschaftsbildes nach Ausführungen des Gutachten **nicht als endabgewogen** zu betrachten). Die Streichung würde vor allem an windarmen Standorten wie dem vorliegenden ohne zwingenden Grund für große Teile der Bevölkerung eine das Heimatgefühl zerstörende Landschaftsbildveränderung mit Einbußen der Erholungsfunktion nach sich tragen und allein auf einer Landschaftsbildanalyse fußen, die (zum einen u.a. aufgrund der Ferienzeit innerhalb der gewählten Vier-Wochen- Frist) nicht jeder Betroffene einsehen und dazu Stellung nehmen konnte (was auch für die betroffene Bevölkerung jenseits der Lahn gelten sollte) – zum anderen im Auftrag eines von besonderen Interessen getriebenen Windkraftbetreibers angefertigt wurde und damit nicht unbedingt den Anforderungen eines neutral erstellten Gutachtens gerecht wird.

- **Einzelbäume und Flächen nach dem BAT-Konzept**. Sie wurden mit gutem Grund von Landesforsten mit Ziel, Biodiversität im Wald zu stärken, gesichert und geschützt, was eine Besiedelung durch verschiedene Tierarten zur Folge hat(te). Ihr Verlust bei Umsetzung des Planvorhabens steht im Widerspruch mit dem laut BAT (S. 4) formulierten Ziel: „ Es handelt sich um ein integratives Gesamtkonzept (...) das gekennzeichnet ist von Verbindlichkeit, Planmäßigkeit und vorsorgendem Ansatz.

-

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

- **Vorrang – und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz, Ressourcenschutz und regionaler Biotopverbund**. Die SDW empfiehlt ausdrücklich, den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt – explizit auch der nicht ganz besonders geschützten Arten wie Greifvögel und Fledermäuse – zu beachten, da sie im gesamten Rhein-Lahn-Kreis durch verschiedene notwendige Maßnahmen wie Flurbereinigungen, Umgehungsstraßen, Windkraft an bedeutender windhöffigen Standorten etc. bereits derart rückläufig sind. Dazu zählen auch Kleinstbiotope wie von Amphibien genutzte, zeitweise trocken fallende Spurrillen oder Tümpel, die im Planungsgebiet noch nicht erfasst (und berücksichtigt) sind, bei Begehungen im Umkreis der geplanten Anlagen aber aufgefunden wurden (siehe unter „Konflikte mit konkreten Standorten“)

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz und Hochwasserschutz

- Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Lebensstätten und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope

  Hier insbesondere naturnahe und unverbaute Bäche, Quellbäche, Quellbereiche, Schutt- und Geröllhalden, Schluchtwälder, ... etc.

- Biotope laut Biotopkartierung und Biotopsystemplanung

- Landesweiter Biotopverbund

- Naturfeste Wege (nach der Roten der Liste der Biotoptypen Deutschlands gefährdet)

- Brut-, Überwinterungs- und Rastgebiete, Hauptvogelflugroute von nationaler über- bzw. regionaler Bedeutung

- Naturdenkmäler (+ ggf. noch nicht erkannte)

- Kultur- und Bodendenkmäler i. S. v. § 3 DSchG

- **Kultur- und Bodendenkmälern i.S. v. § 11** sowie ausreichender Umgebungsschutz (Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.) Im gesamten Untersuchungsgebiet liegen denkmalgeschützte Strukturen. Besonders auffällig präsentieren sich in den Waldflächen verschiedene Hohlwege, Runsen und Entwässerungsgräben. Diese Strukturen teils menschlichen, teils natürlichen Ursprunges bilden ein Netz natur- und kulturhistorischer Landschaftselemente, die aufgrund ihrer Vielfalt und Eigenart durchaus den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes haben und mit großer Wahrscheinlichkeit hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte und Funktion noch nicht erforscht sind. Dazu zählen- heute- knapp

außerhalb der Planungszone 3 nahe der Flur Eisenkehl eine Fossilienfundstätte und ein Verhüttungsplatz am Oberlauf einer Runse. Daneben sind zahlreiche Hügelgräber, Meilerplätze, Steinriegel, Hohlwege und Altwege im Planungsgebiet auch in unmittelbarer Nähe geplanter Industrieanlagen, deren Zerstörung voraussichtlich notwendig gemacht würde, sofern dem Bauvorhaben stattgegeben würde.

- **Flächen und Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die Erholung** (s.o.)

- **Gewässer** inklusive ihrer Schutzzonen: Bei oberflächlichen Geländebegehungen zeigte sich, dass annähernd jeglicher Bachlauf, der in der Topografischen Karte erkennbar ist, nicht tatsächlich dort beginnt, wo er in er Karte verzeichnet ist. In der Regel liegt sein Ursprung deutlich höher, ist aber gekennzeichnet durch sporadische Wasserführung und ein oft unscheinbares, zugehöriges Quellgebiet. Zwar sind diese im Gelände sichtbaren Strukturen meist nicht in den Karten erfasst und somit planerisch auch häufig unbeachtet, doch muss auch ihnen der angemessene Gewässerschutz zugestanden werden.

- **Wasserschutzzonen I und II** (ggf **auch III**, sofern die Windenergieanlage unvorhersehbare Prozesse durch Verdichtung und Versiegelung bewirken kann und/oder mit umweltschädlichen Betriebsmitteln betrieben wird und/oder beim Wegebau in Wald oder Flur von den Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Waldwegen im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz 15.10.2002 abgewichen wird – etwa durch Einsatz von Recyclingstoffen oder Plastik)

- **Heilquellenschutzgebiete:** Heilquellen sind wertvoll, einzigartig, selten, und häufig Träger volkstümlicher Mythen. Als Heilquelle üben sie besondere Anziehungskraft auf spirituelle Menschen aus, können heilen und bilden oft den Ursprung für die Besiedlung einer Region. Damit sind sie auch kulturelles Erbe und sollten mit ausreichend Umgebungsschutz von Bebauung ausgeschlossen werden.

- Im **Siedlungsumfeld ein Bereich der Freihaltung für die Naherholung**, in dem die optischen Wirkungen der Windenergieanlagen für Ortschaften in Tallage **ebenso wie für Ortschaften in Höhenlage** möglichst gering gehalten werden. Hier sollte aus Sicht der SDW unbedingt eine Gleichbehandlung erfolgen. Wie in der UVS S. 27 zu lesen gibt es gerade im betroffenen Lahntal im Tal aufgrund der Enge nur wenige Siedlungen, „die meisten haben ihre Standorte auf den Hochflächen“. Die Bevölkerung der anderen Lahnseite (Katzenellenbogener Hochfläche) wird voraussichtlich kaum bei der Planung der WEA in der VG Diez eingebunden sein, erscheint aber durch die resultierende Sichtbeeinträchtigung besonders betroffen. (Gebot der Rücksichtnahme). Bei Bebauung der Konzentrationszonen 1, 2 und 3 fallen wegen der darin geplanten Verteilung der Anlagen nahezu alle Walderholungsgebiete für die Bewohner der umliegenden Dörfer weg. Zu wenig wird in Gutachten darauf hingewiesen, wie

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

sie auf Naherholende im Wald wirken, nicht ein einziges Bild der Landschaftsbildanalyse stellt die Sicht- oder Erlebensverhältnisse in unmittelbarer Umgebung der Anlage dar. Diese haben aber für die Bewohner der umliegenden Dörfer bei der Naherholung eine herausragende Bedeutung.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile**

- **Naturschutzgebiete** und unter einstweilige Sicherung gestellte, geplante Naturschutzgebiete

Anmerkungen zur Begründung:

Wanderwege: Laut Landschaftsbildanalyse ergeben sich keine Empfehlungen, dass besondere Abstandsflächen zu den Wanderwegen einzuhalten sind. Da sich wenigstens Lubentius-, Kirch- und Halfterweg mit dem kulturhistorischen Vermächtnis der Landschaft beschäftigen, ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung der Wahrnehmung von Erholungssuchenden und Touristen auf diesen Wegen zu rechnen. Die Erwartungshaltung eines Wanderers auf einer solchen Route ist, auf eine Landschaft zu stoßen, in der er sich wie in einer Art Zeitreise diesen Epochen nähern kann. Dabei sind derart moderne im Größenumfang bedeutsame Bauwerke wie Windkraftanlagen sowie die damit einhergehenden verbreiterten schottergeprägten Wegetrassen in der bisher noch überwiegend unbelasteten Umgebung nicht geeignet – weder in unmittelbarem Umfeld der Wanderwege noch in den die Wege begleitenden Panoramaansichten der Landschaft. Hier kann nach Ansicht der SDW auch nicht als Alibi herangezogen werden, dass es bereits in der näheren Umgebung (etwa Eppenrod) Anlagen gibt. Diese sind zum einen erheblich kleiner zum anderen auf noch sehr geringe Wegabschnitte begrenzt und markieren damit vermutlich eine gerade noch tolerierbare Belastung, die es nicht aufzustocken gilt.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Konflikte am Beispiel einiger Standorte:

Konkret liegt etwa **der Standort S5** deutlich abseits eines ausgebauten Wirtschaftsweges. Hier grenzt unmittelbar ein von Saumstrukturen und Pioniergehölz begleiteter, naturfester Weg mit artenreicher Vegetation an (geschützt nach der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands), der zu beiden Seiten auch noch durch zeitweise wasserführende Gräben flankiert ist. Einer davon läuft in einer Runse aus, die wiederum in einem Bachlauf endet**.** Hier ist offenbar eine Zuwegung vom Wirtschaftsweg aus zunächst auf und dann parallel nördlich dieses unbefestigten Weges geplant. Dabei könnte die dort verlaufende Grabenstruktur (möglicherweise relevant nach Denkmalschutzgesetz) komplett zerstört werden.

Abb. 6: Unbefestigter Weg südlich S5 in Blickrichtung nach Westen mit Skizze der Gräben

Abb. 7: Totholz am Standort S 5

Im Bereich der angefertigten Bodenproben für S5 liegt ein mehrere Meter langes, umfangreiches und z.B. für Käfer und andere wertvolles Totholz.

Unweit des geplanten **Standortes für S4** befinden sich ebenfalls umfangreiche Grabenanlagen, dazu eine alte sogenannte Methusalemeiche, über ein Wurzelgeflecht verbunden ein bemerkenswertes Baumensemble aus Eberesche und Buche (mit Naturdenkmalcharakter) und eine Quelle mit Bewuchs von Nasturtium officinale, was trotz geringer Ausprägung den Bestand dieses Gewässers bekräftigt. Da sich zufällig am (einzigen) Tag der Begehung (13.8.2016) hier mehrere Amphibien (Rana temporaria) aufhielten, wovon in der UVS (S. 42: „als einzige Amphibienart wurden im Frühjahr 2014 mehrere Bergmolche in Reifespuren im Nordosten des UG nachgewiesen“) im ganzen Untersuchungsgebiet keine Rede ist, sind offenbar Lücken bei der Erfassung von Arten in der Umweltverträglichkeitsstudie zu erwarten. Das Fazit in der UVS des Betreibers, „eine erhebliche projektbedingte Beeinträchtigung von

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Amphibien wird aufgrund der Distanz von potentiellen Laichgewässern zu den Anlagenstandorten (> 300 m) ausgeschlossen“ stellt die SDW deswegen infrage, da offensichtlich gar nicht alle derartigen Standorte untersucht wurden.

Abb 8: Grasfrosch an der Quelle nahe S4

Unweit der Anlage S6, die unmittelbar an einer markanten, geschützten Hohlwegstruktur geplant ist, befindet sich ein ebenfalls geschützter, sogar vom Forst ausgewiesener Ameisenhaufen sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Hügelgrab. Aufgrund der vielfältigen Bodenstrukturen scheint hier eine detaillierte Untersuchung durch die Denkmalbehörde wichtig, ebenso an dem Standort der geplanten Anlage S7, da dort Bodenstrukturen sichtbar sind, die dem Lauf einer Altstraße ähneln.

Auch im Umkreis der Anlage S 3 (Obermark) sind unnatürliche Bodenstrukturen vorhanden, die einem Hügelgrab und Flurwüstungen ähneln.

Bei den Anlagen am Höchst (hier liegen der SDW möglicherweise nicht mehr die aktuellen Standorte vor) kollidiert z.B. die Anlage H 08 mit in der Karte ausgewiesenen Hügelgräbern, die Anlage unmittelbar nordwestlich davon ist (H07) regelrecht in einem Hügelgräberfeld geplant, das ebenfalls von der in dieser Region auffälligen Grabenstrukturen durchzogen ist. Ganz in der Nähe ist außerdem ein Stillgewässer mit Molchlarven, ein geschütztes Biotop. Die hiervon weiter nordwestlich geplante Anlage (H 06) wird voraussichtlich einen naturfesten Weg mit artenreicher Begleitflora (nach der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands gefährdet) tangieren, die nordwestlichste Anlage H 04 liegt an einer Kette von denkmalgeschützten Meilerplätzen, die von einem zeitweise trockenfallenden Bach mit Quelle (ebenfalls geschützt) gespeist werden. Dieses Areal sollte sowohl aus Vorsorge für die Bodendenkmäler als auch Gewässerschutz ausgenommen werden. Das Waldstück um H05 enthält mehrere wassergefüllte Spurrillen, diese werden nachweislich (bei der Begehung am 17.08.2016) von Amphibien aufgesucht (Rana temporaria). Offenbar fehlt hier in den der UVS eine eigene Erfassung durch Begehung, denn sie bezieht sich (S.97) bei den Amphibien auf LANIS mit Vorkommen von

Abb. 9: Molchlarven in einem Biotop am Höchst

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Erdkröte und Laubfrosch und beim Vorkommen von Grasfröschen nur auf eine Studie bei Holzappel. Zwar werden terrestrische Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen, sie sind aber nach der Begehung der SDW zu bestätigen. Geeignete Laichgewässer für Amphibien werden im Untersuchungsraum ausgeschlossen, was definitiv nicht zutrifft, da es mindestens ein kleines Laichgewässer gibt, bei dem am 17.8.2016 Molchlarven nachgewiesen werden konnten. Aufgrund der lückigen Erfassungsmethode kann der Betreiber in diesem Punkt **kein Fazit** (S. 124 UVS) zur Bedeutung des Untersuchungsraumes für Amphibien ziehen. Gleichermaßen wird allein auf Grundlage eines Datenblattes aus LANIS angezweifelt, dass eine Aussage über die Erheblichkeit des Eingriffes auf den Hirschkäfer getroffen werden kann. Ein nicht erkennbar ausgewiesener Horstbaum (am 17.8.16 ungenutzt) und der Steinbruch am Gipfel des Höchst sind weitere geschützte Lebensräume, ebenso wie bei H 010 ein für die Region typischer, bedrohter Lebensraumtyp Schluchtwald, die/der durch die Baumaßnahmen zerstört würden. In der UVS zum Standort Höchst ist hinsichtlich der Bodendenkmäler zu lesen: „Die im näheren Umfeld der geplanten WEA vereinzelt vorhandenen Hügelgräber werden durch die Planung nicht unmittelbar tangiert. Lediglich im Arbeitsbereich der geplanten WEA 8 befindet sich am äußersten Rand der vorgesehenen Rodungsfläche ein Hügelgrab (gemäß Auswertung der Topografischen Karte). Dadurch kommt es aber zu keiner Beeinträchtigung des Hügelgrabs, sofern während der Bauphase entsprechende Absperrmaßnahmen (...) berücksichtigt werden.“ Das Heranziehen der Topografischen Karte für die Standorte von Hügelgräbern ist am Höchst mit Sicherheit nicht ausreichend, da längst nicht alle Hügelgräber wirklich erfasst sind. Die tatsächlich am Höchst anzufindende Hügelgräberdichte sollte dem Planer Anlass für eine großräumige und detaillierte fachlich gestützte Untersuchung sein, schon allein deswegen, weil am Höchst 1896 ein bedeutsames keltisches Fürstengrab entdeckt wurde.

Für WEA 9 am Höchst sollen fast 7000 qm ausgewiesenen Schutzwaldes in Anspruch genommen werden. Da die Funktion dieses Waldes gerade als Lärmschutz, Sicht- und Straßenschutzwald vorgesehen ist, empfiehlt die SDW eindrücklich, seine Funktion uneingeschränkt zu erhalten. Denn durch das Vorhaben wird nicht nur der für die Menschen vorgesehene Lärmpuffer verringert, es ist gleichzeitig durch Bau und Betrieb der Industrieanlagen mit einer noch höheren Immissionsbelastung zu rechnen.

Die Industrieanlagen auf dem prominent in der Landschaft herausragenden Höchst würden mit rund 7 ha Fläche ein bedeutendes Areal verändern. Da die Anlagen sich auf die gesamte Höhe verteilen, schätzt die SDW die Beeinträchtigung für die waldbewohnenden Tiere, die Landschaft, die Bewohner der umliegenden Dörfer und Landschaftserlebende als hoch ein und schließt sich damit der Meinung der UVP nicht an.

Wie im Faunistischen Gutachten (Horstkontrolle S. 4-9) ableitbar, kommen Rotmilane im Planungsraum vor, nutzen aber nicht jedes Jahr die gleichen Horste. Aufgrund der in den letzten Jahren frequentierten Horste dieser Art würde die SDW ableiten, dass alle Neuanlagen um Eppenrod

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

die Art gefährden können, was gegen den Bau der neuen Anlagen spricht. Wie im Faunistischen Gutachten selbst festgestellt, sind auch die Anlagenstandorte H7 bis H 10 kritisch (S. 34) und sollten aufgegeben werden. Im Fledermausgutachten zum Höchst wird den Standorten H 4 und H5 ein hohes Konfliktpotential beigemessen, weil dort durch Artnachweise gepaart mit Altholzanteil gute Bedingungen für diese Tiere bestehen. Ein Verschieben als Lösung ist fraglich, da die Tiere mobil sind. Die SDW empfiehlt, auf H 05 aufgrund des Standortes alter bis mittelalter Buchenwald ganz zu verzichten.

Aus Mangel an Zeit war es der SDW nicht möglich, alle geplanten Anlagenstandpunkte und Untersuchungsräume aufzusuchen, jegliche Literatur respektvoll zu würdigen und darüber hinaus gebührende Recherchen anzustellen, um abschließend eine Wertung der betroffenen Gebiete machen zu können. Doch lässt die bisherige Schau zweifelsfrei die Annahme zu, dass es Planer/Betreiber misslungen ist, bei der konkreten Anlagenplanung auf die in den eigenen Gutachten formulierten Schutzgüter ausreichend Rücksicht zu nehmen.

Anmerkung zum Abwägungsprozess

Die SDW empfiehlt zum Abwägungsprozess auch das Ergebnis des Hydrogeologischen Gutachtens abzuwarten. Aufgrund der o.g. Feststellungen, sollte bei der Abwägung nicht zwischen den in der Begründung favorisierten Grundsätzen Klimaschutz versus Landschaftsbildschutz entschieden werden. In der VG Diez spielen in den verschiedenen Konzentrationszonen unterschiedliche Schutzgebiete (unter anderem der Wasserschutz) eine übergeordnete Rolle für die Region. Diese Ressource, die sich im Übrigen mit der Ressource Landschaftsschutz, Erholung und Tourismus einvernehmlich nebeneinander realisieren lässt, sollte gegenüber der Ressource Wind bzw. dem auf dem Standort erzielbaren, wirtschaftlichen Energiebeitrag für eine finanzierbare, nachhaltige Energiewende abgewogen werden. Dabei sollte aufgrund der festgestellten Beeinträchtigungen anderer lokal bedeutender Schutzgüter nicht die Wirtschaftlichkeit für den Betreiber eine Rolle spielen, sondern der im Vergleich zu anderen Standorten mit gleichem finanziellen Aufwand maximal erzielbare Energiegewinn unter Berücksichtigung anderer, dabei beeinträchtigter Schutzgüter.

Silke Dehe

Mit freundlichen Grüßen

S. Klee

i.A. Sigrid Klee

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Richard-Müller-Straße 11
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de
Tel 06362 – 56 44 45
Fax 06362 – 56 44 48
sdw@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bankverbindung
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
Sparkasse Donnersberg

Literatur/ Quellen (nicht vollständig):

Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Fachagentur für Windenergie an Land, Februar 2015

Windatlas Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Mainz, Juli 2013

Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28.5.2013

Bernhard Gillich, Planerische Lösungen für den naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung, 9. Mainzer Arbeitstage 28.02.2013

Tranchot Karte (1819) aus Landschaft im Wandel, Blatt 5613 Schaumburg, LVermGeo RLP